

KV-Nr.: 863

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Dienststelle
Polizeipräsidium Düsseldorf
Polizeiinspektion Mitte
Polizeihauptwache Stadtmitte (Altstadtwache)
 Heinrich-Heine-Allee 17
 40213 Düsseldorf
 Tel.: 0211/ 201 – 0

PP Düsseldorf
KK 21
 Eing. 13. Dez. 2011
 Tgb.-Nr. 25600-192525-937/11
 Sachb. *Fahle*

Aktenzeichen 25400-192525-937/11		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fahle, POK		
Sachbearbeitung Telefon 0211/201-0	Nebenstelle -1233	Fax -7608

Strafanzeige

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 13.12.2011, 07.30 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Fahle, POK, PP Düsseldorf
---	--

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Begünstigung u.a.			Versuch nein
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 09.12.2011, 09.45 Uhr	Wochentag Freitag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)	
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) Kanzlei, Breite Straße 22, 40213 Düsseldorf; AG Düsseldorf			
Tatortlichkeit			
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatortlichkeit			

Begehungsweise (stichwortartige Schilderung)
--

Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)
Asservate	Asservatenummer
Beweismittel (auch Spuren, Asservate)	
Erlangtes Gut Damenuhr Ebel Brasilia	
Schadenssumme erlangtes Gut € 4.700 €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 001

Name Kramer		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Siegfried	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedener-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 30.04.1975	Geburtsort/-kreis/-staat Kleve/Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Rechtsanwalt	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Breite Str. 22, 40213 Düsseldorf			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			

Strafanzeige - Fortsetzung

Aktenzeichen 25400-192525-937/11

Geschädigter ist

Name		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n)	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)	
Anschrift			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			

Verletzungen	
Beschädigungen	
Erlangtes Gut	
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	
Versicherung/Nr.	

Datum	Unterschrift der/des Geschädigten
-------	-----------------------------------

Zeugin ist

Name Melchior		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Nadine	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 08.07.1973	Geburtsort/-kreis/-staat Düsseldorf/Deutschland	
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Teamassistentin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Kreuzstr. 21, 40210 Düsseldorf			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0176/9643291			

Sachverhalt:

Heute, am 13.12.2011, erschien gegen 07.30 Uhr auf der Dienststelle unaufgefordert Herr Rechtsanwalt Kramer, Breite Str. 22, 40213 Düsseldorf.

Nach ordnungsgemäßer Belehrung teilte er uns folgenden Sachverhalt mit:

Er sei Strafverteidiger der Frau Nadine Melchior. Sie sei verurteilt worden wegen Untreue. Um sein Honorar zu zahlen, habe sie ihm eine Uhr angeboten, die sie von dem Geld, das sie aus den Straftaten erlangt habe, gekauft habe. Diese Uhr, Ebel Brasilia, 1976M28/9810500B, habe er dabei. Er wolle anzeigen, dass er die Uhr angenommen habe und die Uhr hier abgeben.

Düsseldorf, den 13.12.2011

POK Fahle

Strafanzeige Seite 2 von 2

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kriminalinspektion 4
 KK 21
 Heinrich-Heine-Allee 17
 40213 Düsseldorf
 Tel.: 0211/ 201-0

- Beschuldigtenvernehmung
- Personalbogen
- Bericht

- Erwachsener
- Heranwachsender
- Jugendlicher
- Ausländer
- Ausländerbehörde
- Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Düsseldorf, den 13.12.2011

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Kramer	PGB	Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n) Siegfried
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 30.04.1975	PNA	Geburtsort (Kreis / Land) Kleve
PMW	Geschlecht männlich	PGO	Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Breite Str. 22 40213 Düsseldorf	ZVL	Familienstand ledig
		ZAT	Beruf Rechtsanwalt
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: M.:	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde BPA-Nr. 9827184667, 20.12.2007, Stadt Düsseldorf			
**) Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) selbständig			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig ca. 6.700 €			Erwerbslos seit
Ehrenämter			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf			
Kinder (Anzahl und Alter)			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.) Nach eigenen Angaben keine Vorstrafen			

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

**) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW Pol 11a) vornehmen
 NW POL 11

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

„Ich will aussagen.“

Siegfried Kramer
 (Unterschrift)

„Ich bin Strafverteidiger der Angeklagten Frau Nadine Melchior. Sie ist wegen Untreue verurteilt worden. Im Rahmen dieser Straftaten ist sie zu Geld gekommen. Einen Teil des Geldes aus diesen Untreue-Taten hat sie dazu verwandt, eine teure Armbanduhr zu erwerben. Dabei handelt es sich um die mitgebrachte Armbanduhr Ebel Brasilia, 1976M28/9810500B, mit einem Wert von 4.700 €. In dem Strafverfahren hat die Angeklagte die Untreue auch vollumfänglich eingeräumt. Sie hat zwar auch den Erwerb der Uhr angegeben, aber ausgesagt, dass sie sie verloren hätte.

Als es nun um die Bezahlung meines Honorars ging, bot sie mir am 09.12.2011, als sie mich gegen 09.45 Uhr in meiner Kanzlei aufsuchte, diese Uhr an. Sie sagte mir, dass es sich bei der Uhr um die als verloren angegebene Armbanduhr handeln würde. Wir waren uns einig, dass der Wert der Uhr meinem Honorar entsprach. Da ich in dem Moment nicht wusste, wie ich sonst an mein Geld kommen sollte, habe ich die Uhr angenommen.

Bereits im Laufe des Vormittags habe ich aber Zweifel bekommen. Ich wusste, dass es nicht richtig war, diese Uhr anzunehmen, da mir ja bekannt war, dass Frau Melchior sie von dem Geld gekauft hat, das aus den Untreue-Taten stammt.

Daher bin ich jetzt hier, um meine Verfehlung anzuzeigen und die Uhr abzugeben.

Ich bereue sehr, dass ich dieser Verlockung erlegen bin. Es wird nie wieder vorkommen.“

Geschlossen:

relest
 gelesen,
 genehmigt und unterschrieben:

Todten
 (Todten, KK'in)

Siegfried Kramer
 (Siegfried Kramer)
 Düsseldorf, den 13.12.2011

Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familienname, Vornamen, Geburtsname Melchior, Nadine	
Beruf Teamassistentin	Geb.-Datum 08.07.1973
Geburtsort, Kreis, Land Düsseldorf	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer Kreuzstr. 21, 40210 Düsseldorf	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Siegfried Kramer als Zeuge vernommen werden soll.

Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.

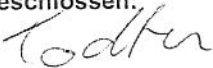
Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

„Ja, ich habe die Belehrung verstanden, aber ich sage es hier ganz offen – wie ich es ja auch schon im Strafverfahren getan habe – ich bin wegen Untreue verurteilt worden und habe aus diesen Straftaten Geld erlangt. Von dem Geld habe ich mir eine sehr teure Armbanduhr gekauft, eine Uhr von Ebel, Modell Brasilia. Auf dem Edelstahl-Gehäuse sind Brillanten angebracht und außerdem ist das Ziffernblatt aus Perlmutter. Ich habe für die Uhr 4.700 € gezahlt.“

Am Freitag vergangene Woche, das muss der 09.12.2011 gewesen sein, hatte ich bei meinem Rechtsanwalt Herr Kramer einen Termin. Wir haben über seine Bezahlung geredet. Ich kann im Moment über kein Geld verfügen, da mir das Geld aus den Untreue-Taten abgenommen wurde. Daher kam ich auf die Idee, Herrn Kramer als Honorar meine Uhr zu geben. Sein Honorar lag auch in der Höhe des Wertes der Uhr. Er hatte nichts dagegen. Ich habe ihm gesagt, dass die Uhr diejenige ist, die ich von dem Geld aus den Straftaten gekauft habe. Das habe ich schon vor den Richtern in dem Strafverfahren gesagt. Nur habe ich dort verschwiegen, dass ich die Uhr noch habe. Im Strafverfahren habe ich angegeben, dass ich die Uhr verloren hätte. Ich wollte wenigstens die noch behalten.

So hat Herr Kramer meine Uhr bekommen. Wir waren uns einig, dass damit sein Honorar bezahlt ist.“

Geschlossen:


(Todten, KK'in)

Name/Dienstgrad

 gelesen, genehmigt und unterschrieben


(Nadine Melchior)

Vor- und Zuname des Zeugen

Polizeipräsidium Düsseldorf
Kriminalinspektion 4
KK 21
Heinrich-Heine-Allee 17
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/201-0

Tgb.-Nr. 25400-192525-937/11
Düsseldorf, 17.12.2011

Verfügung

Staatsanwaltschaft
Düsseldorf
Eing. 19. Dez. 2011
Bd. Heft. Bis.

- 1. Tagebuchführung im Hause
- 2. Abgabennachricht erteilt
- 3. Urschriftlich über AVV
der
Staatsanwaltschaft

Düsseldorf

übersandt.

- gegen Rückgabe
- mit Asservat
- nach Abschluss der Ermittlungen
- unter Zuführung des / der Beschuldigten
- zuständigkeitshalber
- zum dortigen Verfahren _____
- gemäß Anforderung vom _____
- zu
Aktenzeichen/Tgb.Nr. _____
- unter Hinweis auf Blatt _____ der Akte
- Ablage _____
- nach
Erledigung des Ersuchens _____
- mit Bitte um _____

Im Auftrag:

17.12.2011
Todten
- Todten, KK'in -

Vfg.1. Vermerk:

Im Verfahren gegen die Beschuldigte Melchior, Az. 42 Js 207/11, hat diese in der Hauptverhandlung am 05.12.2011 die angeklagten Untreue-Taten gestanden. Dabei hat sie auch gestanden, von einem Teil des erlangten Geldes eine Armbanduhr der Marke Ebel, Modell Brasilia, für 4.700 € erworben zu haben.

Dies ergibt sich aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 05.12.2011, das in Ablichtung beigefügt ist.

2. Ablichtung (S. 197 d. beiliegenden Akte, Az.: 42 Js 207/11) fertigen und dieser Verfügung beilegen.

3. Wvl. sodann.


Staatsanwalt Weiß

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Protokoll-Auszugs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass Frau Melchior die angegebene Aussage getätigt hat.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten Siegfried Kramer ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

19.12.2011.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Straftatbestände außerhalb des StGB sowie Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Kramer keine Voreintragungen aufweist.

Alle relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf und des Landgerichts Düsseldorf.

Der Vortrag beruht auf dem Verfahren StA Duisburg, Az. 144 Js 365/08. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Materielles Gutachten

I. Geldwäsche, § 261 I Nr. 4a), II Nr. 1 StGB

Der Beschuldigte Rechtsanwalt Kramer (im Folgenden: K) könnte iSd §§ 170 I, 203 StPO einer Geldwäsche gem. § 261 I Nr. 4a), II Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig sein. K könnte einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, für sich verwendet haben.

1. Objektiver Tatbestand

Eine rechtswidrige Vortat dürfte mit der Untreue der Mandantin des K (im Folgenden: M) vorliegen. Die Untreue ist auch von dem Katalog des § 261 I Nr. 4a) StGB erfasst. Aus dieser Vortat müsste die Uhr herrühren. Die Uhr dürfte ein vermögenswerter Gegenstand sein (vgl. Fischer, StGB, 58. Auflage 2011, § 261 Rn. 6). Herrühren bedeutet, dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zwischen dem Gegenstand und der Vortat ein Kausalzusammenhang besteht (Fischer, aaO, § 261 Rn. 7). Ein solcher Zusammenhang ist hinsichtlich eines im Rahmen von Verwertungsvorgängen an die Stelle des Ursprungsgegenstandes getretenen Surrogats jedenfalls dann gegeben, wenn der Ersatzgegenstand einer unmittelbaren Beziehung zum Vortäter entstammt (Fischer, aaO, § 261 Rn. 7). Vorliegend ist die Uhr mit dem Geld, das M aus den Untreue-Taten erlangt hat, bezahlt worden und stellt damit ein vollständiges Surrogat dieser Gelder dar. Daher dürfte der wirtschaftlich betrachtete Kausalzusammenhang zu bejahen sein und somit das Ergebnis vertreten werden können, dass die Uhr aus der rechtswidrigen Vortat herrührt.

Ferner müsste K die Uhr für sich verwendet haben. Die Uhr sollte nach dem Willen der M und des K als Honorar des K dienen. Grundsätzlich kann auch ein Strafverteidiger, der bemakeltes Honorar entgegennimmt, Täter iSd § 261 II Nr. 1 StGB sein (BGH, Urteil vom 04.07.2001 – 2 StR 513/2000, NJW 2011, 2891, 2892 – *liegt den Kandidaten nicht vor*; Fischer, aaO, § 261 Rn. 32 ff.); auch § 138a I Nr. 3 StPO lässt nicht den Schluss zu, dass der Gesetzgeber den Strafverteidiger aus dem Anwendungsbereich der Geldwäsche habe herausnehmen wollen (BVerfG, Urteil vom 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, NJW 2004, 1305, 1306 – *liegt den Kandidaten nicht vor*). A. A., die eine teleologische Reduktion vornimmt, vertretbar (vgl. Fischer, aaO, § 261 Rn. 33). Folglich dürfte der objektive Tatbestand erfüllt sein.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob K vorsätzlich gehandelt und damit den subjektiven Tatbestand erfüllt hat. Nach der Ansicht des BVerfG ist im Fall des Strafverteidigers, der bemakeltes Honorar entgegennimmt, dabei nur direkter Vorsatz strafbar. Der Täter muss sicher wissen, dass das Honorar aus einer Katalogtat des § 261 I StGB stammt. Diese Einschränkung sei verfassungsrechtlich geboten (BVerfG, aaO, 1311 – *liegt den Kandidaten nicht vor*; Fischer, aaO, § 261 Rn. 35 f.). Nach a. A. ist eine solche Einschränkung nicht erforderlich (BGH, aaO, 2892 – *liegt den Kandidaten nicht vor*; Fischer, aaO, § 261 Rn. 36 ff.). Vorliegend dürfte K sicher wissen, dass die Uhr aus der Untreue herrührt, da M ihm bei Übergabe der Uhr gesagt hat, dass die Uhr aus einer der Untreue-Taten stammt. Zudem hat M die Untreue bereits gestanden, und das Mandat beschränkt sich nur auf eine Strafmaßverteidigung. Daher dürfte K nicht nur bedingt, sondern auch direkt vorsätzlich gehandelt haben, so dass ein Streitentscheid hinsichtlich der oben dargestellten Ansichten dahingestellt bleiben kann. Im Ergebnis dürfte daher der subjektive Tatbestand erfüllt sein.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

K dürfte auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Nach a. A. schließt ein verfassungsrechtlicher Rechtfertigungsgrund die Rechtswidrigkeit einer Geldwäsche des Strafverteidigers auch bei vorsätzlichem Handeln aus (vgl. Fischer, aaO, § 261 Rn. 33).

4. Tätige Reue

Es könnte ein Strafaufhebungsgrund nach § 261 IX S. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB vorliegen. Danach wird der Täter nicht bestraft, wenn er die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt, vorausgesetzt, dass im Zeitpunkt der Anzeige die Tat noch nicht entdeckt war und der Täter dies wusste (Fischer, aaO, § 261 Rn. 51). Da zudem die Tat vorsätzlich begangen wurde, ist gem. § 261 IX S. 1, Nr. 2 StGB erforderlich, dass er die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt. K hat sich freiwillig bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt, die Uhr mitgebracht und den Polizeibeamten übergeben. Damit dürften die Voraussetzungen der tätigen Reue erfüllt sein.

5. Zwischenergebnis

K dürfte nicht einer Geldwäsche gem. § 261 I Nr. 4a), II Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig sein.

II. Hehlerei, § 259 I StGB

K könnte einer Hehlerei gem. § 259 I StGB hinreichend verdächtig sein, indem er die Uhr von M als Honorar entgegennahm.

1. Objektiver Tatbestand

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes müsste M die Uhr aus einer rechtswidrigen Tat erlangt haben. Als rechtswidrige Tat kommt die Untreue der M in Betracht. Fraglich aber ist, ob M die Uhr aus dieser Tat erlangt hat. Denn unmittelbar aus der Untreue hat M das Geld erlangt, mit dem sie die Uhr gekauft hat. Als erlangter Gegenstand iSd § 259 StGB ist aber nicht die mit Mitteln aus der Vortat erworbene Sache zu sehen; eine Ersatzhehlerei fällt nicht unter § 259 (Fischer, aaO, § 259 Rn. 7). Die Uhr hat M mit Mitteln aus der Vortat erworben, sie selbst stammt nicht aus der Vortat. Mithin dürfte kein tauglicher Gegenstand vorliegen und der objektive Tatbestand nicht erfüllt sein. Dafür, dass sich das Ersatzgeschäft, der Erwerb der Uhr, als Straftat darstellt und somit Hehlerei am Ersatzgegenstand in Betracht käme (vgl. Fischer, aaO, § 261 Rn. 7), dürften keine Anhaltspunkte vorliegen.

2. Zwischenergebnis

Es dürfte kein hinreichender Tatverdacht bezüglich einer Hehlerei gem. § 259 I StGB gegeben sein.

III. Begünstigung, § 257 I StGB

K dürfte nicht einer Begünstigung gem. § 257 I StGB hinreichend verdächtig sein, da er mit Entgegennahme der Uhr keine Vorteile aus der rechtswidrigen Vortat gesichert haben dürfte. Denn die Vorteile müssen unmittelbar durch die Straftat erlangt sein (Fischer, aaO, § 257 Rn. 6). Der Erlös aus dem Verkauf des Erlangten fällt nicht unter die unmittelbar aus der Vortat erlangten Vorteile (Fischer, aaO, § 257 Rn. 6). Dieser Gedanke dürfte entsprechende Anwendung finden, so dass die Uhr, die M mit dem aus der Straftat erlangten Geld erworben hat, nicht als unmittelbarer Vorteil angesehen werden können dürfte. Daher dürfte K keiner Begünstigung gem. § 257 I StGB hinreichend verdächtig sein.

IV. Versuchte Strafvereitelung, §§ 258 I, IV, 22, 23 I StGB

K dürfte nicht einer versuchten Strafvereitelung gem. §§ 258 I, IV, 22, 23 I StGB durch Entgegennahme der Uhr hinreichend verdächtig sein. Dies wäre zu diskutieren, wenn die Entgegennahme der Uhr Beweismittel vernichten und dadurch der staatliche Anspruch auf Verhängung der Strafe ganz oder z.T. vereitelt werden würde (vgl. Fischer, aaO, § 258 Rn. 21). Vorliegend hat M die Untreue und den Uhrenkauf gestanden, so dass hier keine Unterdrückung von Beweismitteln vorliegen dürfte, die die Verhängung der Strafe gegen M vereiteln oder beeinträchtigen dürfte.

B. Prozessrechtliches Gutachten

Das Verfahren dürfte gem. § 170 II 1 StPO einzustellen sein. Einstellungsbericht gem. § 170 II 2 StPO nach Maßgabe Nrn. 88, 91 RiStBV an K. Die Uhr dürfte gem. §§ 261 VII 1, 74a Nr. 1 StGB eingezogen werden. Die Einziehung nach § 261 VII StGB dürfte auch dann anwendbar sein, wenn der Täter gem. § 261 IX StGB nicht wegen Geldwäsche bestraft wird (vgl. für § 261 IX 2: Schönke/Schröder-Stree/Hecker, StGB, 28. Auflage 2010, § 261 Rn. 27 – *liegt den Kandidaten nicht vor*).